

5. Subsidiarität

¹Die Leistungen werden nicht erbracht, wenn sonstige zweckidentische Leistungen privater Dritter oder öffentlicher Stellen (insbesondere Leistungen aus einem Opferfonds des Bundes oder eines anderen Bundeslandes) gewährt wurden. ²Ein Ersatzanspruch gegen den Täter oder die Täterin gemäß § 844 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (sogenanntes Hinterbliebenengeld) ist an den Freistaat Bayern abzutreten.